C/2026/1625

11.3.2026

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Sache M.12338 — PHILLIPS 66 / LINDSEY REFINERY ASSETS)

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/1625)

1. Am 2. März 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Phillips 66 Limited (Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Phillips 66 (Vereinigte Staaten),

— Vermögenswerte der Lindsey Oil Refinery („Lindsey Refinery Assets“, Vereinigtes Königreich), die von Prax Group Holdings Limited (Vereinigtes Königreich) und letztlich von Winston Sanjeev Kumar Soosaipillai und Arani Kumar Soosaipillai kontrolliert werden.

Philips 66 Limited wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Lindsey Refinery Assets erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Phillips 66 Limited ist eine hundertprozentige britische Tochtergesellschaft von Phillips 66, einem an der New Yorker Börse notierten multinationalen Energieunternehmen mit einem Portfolio integrierter Midstream-, Chemie-, Raffinerie-, Marketing- und Erneuerbare-Energien-Unternehmen. Philips 66 verarbeitet, transportiert, lagert und vermarktet weltweit Brennstoffe und Produkte.

— Zu den Lindsey Refinery Assets gehören die Lindsey Oil Refinery in North Killingholme, North Lincolnshire (Vereinigtes Königreich), sowie unterstützende Lager- und Verteilungsanlagen und -infrastrukturen im Vereinigten Königreich. Die Lindsey Oil Refinery beliefert im Wesentlichen Kunden im Vereinigten Königreich mit raffinierten Produkten im Inland, lieferte aber auch in begrenztem Umfang Fracht im internationalen Verkehr, auch in den EWR.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12338 — PHILLIPS 66 / LINDSEY REFINERY ASSETS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË